



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: wie umstehend
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: wie umstehend

SALZBURG, am 30. MRZ. 1984
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*.
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

□ An das SALZBURG, am 30.3.1984
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527
 Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

 Stubenring 1 Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
 1010 Wien Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2618/Dr. Paulus
 □ Zahl: 0/1-817/61-1984
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
 □ Betr.: Viehwirtschafts-Novelle 1984;
 Stellungnahme
 Bzg.: Do. Zl. 13.105/02-I 3/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Auf die verfassungsrechtliche Problematik einer von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichenden, wenn auch zeitlich befristeten Zuständigkeitsregelung muß erneut hingewiesen werden. Durch die immer wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenz des Bundes kommt es zu einer Kompetenzverschiebung zuungunsten der Länder, die dem Geist der Bundesverfassung im Hinblick auf die grundsätzliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern widerspricht und daher entschieden abgelehnt werden muß. Einer derartigen Kompetenzänderung könnte nur dann zugestimmt werden, wenn sie das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wäre.

Im übrigen darf zum Gesetzentwurf im einzelnen folgendes ausgeführt werden:

1. Grundsätzliches

Die Entwicklung in der Rinderwirtschaft in den vergangenen beiden Jahren hat deutlich gezeigt, daß das Viehwirtschaftsgesetz in der

- 2 -

derzeitigen Fassung verschiedene, gravierende Mängel aufweist, die sich unter Berücksichtigung der Vollzugspraxis eindeutig zum Nachteil der Rinderhalter auswirken. Die mehr als bescheidene Verbesserung in der Preisentwicklung, die der Kostenentwicklung in der Landwirtschaft nur zu einem Teil Rechnung trägt, konnte nur dadurch erreicht werden, daß die Länder ohne gesetzliche Verpflichtung Landesmittel im großen Umfang für die Viehabsatzförderung aufgewendet haben. Insbesondere im Herbst 1983 konnte nur dank eines verstärkten Landesmitteleinsatzes der Viehabsatz gesichert und ein Verfall der Rinderpreise verhindert werden. In diesem Zusammenhang muß die dabei vom Bund praktizierte Vorgangsweise, die Bereitstellung der Bundesmittel von einem entsprechenden Landesmitteleinsatz abhängig zu machen, abgelehnt werden.

Die aufgezeigte Entwicklung erbringt aber auch den Beweis, daß die angestrebte Produktionsumlenkung zur Entlastung des Milchmarktes nicht gelungen ist und 1983 trotz einer verschärften Milchmarktregelung die höchste Milchanlieferung zu verzeichnen war. Aber nicht nur die höchste Milchanlieferung war im Vorjahr in Salzburg zu verzeichnen, sondern die Viehzählung vom 3. Dezember 1983 ergab den bisher höchsten Rinderbestand im Lande. Ursächlich hiefür sind zum einen die gute Futterbasis in den beiden letzten Jahren und zum anderen hat die ungenügende Preissituation zu einem Aufstocken der Viehbestände, insbesondere bei den Kühen, geführt. Derzeit liegen die Preise auf dem Salzburger Schlachtrindermarkt seit Monaten unter der Preisbandmitte, bei Kühen sogar unter der Preisbanduntergrenze. Damit wurde den im § 2 (1) Viehwirtschaftsgesetz festgelegten Zielsetzungen, die den Schutz der heimischen Viehwirtschaft und die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte vorsehen, nicht entsprochen. Obwohl hier eindeutig das Viehwirtschaftsgesetz durch die Vieh- und Fleischkommission nicht eingehalten wurde, wurde trotz Hinweis von einem Eingreifen der Staatsaufsicht nicht Gebrauch gemacht. Ebenso wurden keine wirksamen Maßnahmen zur Marktentlastung eingeleitet. Gemäß § 4 (3) hat die Vieh- und Fleischkommission die Maßnahmen, für die sie nach dem Gesetz zuständig ist, darauf abzustellen, daß sich die Marktpreise innerhalb der Preisbänder bewegen. Entgegen der Ansicht mancher Mitglieder der Vieh- und Fleischkommission handelt es sich bei den Preisbändern nicht um eine Orientierungshilfe, sondern um

einen verbindlichen Rahmen.

Um daher den Zielsetzungen des Viehwirtschaftsgesetzes besser entsprechen zu können, sind daher vor allem die Bestimmungen hinsichtlich der Import- und Exportregelung, der Höhe der Abschöpfung bei Importen und die Finanzierung der Exportförderung für die Organe nach dem Viehwirtschaftsgesetz verbindlich zu regeln. Die bisherige Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß die Abschöpfungen - bezogen auf die Preisbänder - zu gering und zu langfristig berechnet, die Importbeschlüsse und die Freigabe der importierten Ware zur Verarbeitung nicht marktkonform getroffen, die Vergabe der Exportlizenzen an die Importe gebunden, die für den Export erforderlichen Stützungsmittel in unzulänglicher Höhe bereitgestellt und auch die Importmengen nicht auf die Marktverhältnisse im Inland abgestimmt wurden. Die Folge war ein ständiger Preisdruck auf das inländische Rinderpreisniveau und natürlich auch laufende Absatzschwierigkeiten. Dadurch ist die mit Einführung der Milchmarktregelung angekündigte und angestrebte Produktionsumlenkung von Milch auf Fleisch aufgrund der zu engen Preisrelation als Voraussetzung für eine Entlastung des Milchmarktes nicht zustande gekommen und auch das Fleischergewerbe wurde gegenüber der fleischverarbeitenden Industrie, die aufgrund des billigen Importfleisches in der Konkurrenzfähigkeit bevorzugt wurde, stark benachteiligt.

2. Notwendige Verbesserungsvorschläge

Im Hinblick auf die vielen Unzulänglichkeiten des Viehwirtschaftsgesetzes sind daher zwecks Realisierung der im § 2 leg. cit. festgelegten Zielsetzungen folgende Verbesserungen vorzunehmen:

- * Die derzeitige Einrichtung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, deren Geschäfte von einer Ministerialabteilung geführt werden, hat sich nicht bewährt. Deshalb sollte wieder ein Viehverkehrsfonds eingerichtet werden, der durch die Vieh- und Fleischkommission zu führen ist. Die Kommission sollte zwecks einer besseren regionalen Vertretung hinsichtlich der Mitgliederanzahl erweitert werden.

- 4 -

- * Die Viehpreisbänder wären nicht nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern nach betriebswirtschaftlichen Kalkulationen bis spätestens 31. Jänner eines Jahres verbindlich festzulegen. Weiters ist als Voraussetzung für eine notwendige Produktionsumlenkung von Milch auf Fleisch die Preisrelation von Milch : Fleisch auf mindestens 7,5 : 1 bei der Festsetzung der Viehpreisbänder anzustreben.
- * Bezüglich der Einhaltung der Preisbänder ist im Viehwirtschaftsgesetz die gesetzliche Verpflichtung auf Interventionsmaßnahmen in der Weise vorzusehen, daß bei einem Absinken der Rinderpreise unter die Preisbandmitte zusätzliche Exportlizenzen bereitgestellt und die erforderliche Exportstützung gewährt werden, eingelagertes Importfleisch zur Verarbeitung nicht freigegeben werden darf und weitere Importe nicht realisiert werden dürfen. Bei einem Absinken der Preise unter die Preisbanduntergrenze sollte die Fondskommission ermächtigt werden, Firmen zur Durchführung von Exporten oder Einlagerungen zu Preisen, die der Preisbandmitte entsprechen, zu beauftragen.
- * Zwecks wirtschaftlicher Marktdispositionen sind die Exportlizenzen mindestens auf 1/4 Jahr Gültigkeit zu verlängern. Weiters sind die für den Export erforderlichen Stützungen aufgrund einer Exportkalkulation festzusetzen, wobei einerseits entsprechende Kontrollmöglichkeiten, andererseits aber auch eine Gewinnspanne im Sinne der diesbezüglichen VwGH-Entscheidung vorzusehen ist.
- * Importe sollten nur unter Einhaltung der Zielsetzungen des Viehwirtschaftsgesetzes durchgeführt werden. Bei der Realisierung von notwendigen Importen sind zum einen die Abschöpfungen auf das jeweilige Liefer- bzw. Ursprungsland abzustimmen, zum zweiten ist Gültigkeit der Einfuhrbewilligung auf 3 Monate einzuschränken und zum dritten ist in der Importlizenz eine flexible Abschöpfung vorzusehen, d.h. daß bei der Einfuhr die Importware unter Berücksichtigung des Kurswertes auf den Vergleichswert der inländischen Ware abgeschöpft wird, der wiederum auf der Basis der Preisbandmitte zu berechnen ist.

Weiters wäre bei den Importkontrollen vor allem darauf zu achten, daß auch die Importware eindeutig aus dem Ursprungsland kommt, damit nicht auf diese Weise das Abschöpfungssystem umgangen werden kann.

- * Um in Hinkunft den Zielsetzungen des Viehwirtschaftsgesetzes besser im Interesse der österreichischen Landwirtschaft zu entsprechen, ist einerseits ein korrekter Vollzug eines verbesserten Viehwirtschaftsgesetzes notwendig und andererseits muß der Viehverkehrsfonds über entsprechende finanzielle Mittel, insbesondere zur Exportförderung, verfügen. Zweckmäßig erschiene daher im Interesse einer dauerhaften Regelung der Exportfinanzierung der Abschluß eines Staatsvertrages gemäß Art. 15 a B-VG zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern unter Einbeziehung aller Abschöpfungen bei der Einfuhr von tierischen Produkten im Sinne der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen bzw. werden weitere Novellierungsvorschläge unterbreitet:

a) Zu § 2:

Die gemäß § 2 Abs. 2 eingerichtete Vieh- und Fleischkommission Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft soll wiederum in einen "Viehverkehrsfonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden, wobei die derzeitige Vieh- und Fleischkommission zwecks einer besseren regionalen Vertretung hinsichtlich der Mitgliederanzahl erweitert werden sollte. Der Aufgabenbereich könnte analog zur derzeitigen Regelung festgelegt werden. Als weitere Aufgabe für die Vieh- und Fleischkommission wäre noch die Verwaltung des Viehverkehrsfonds vorzusehen, dessen Mittel für die Exportförderung und absatzfördernde Maßnahmen im Inland gemäß den Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes einzusetzen sind. In einem Abs. 3 wären die Einnahmenquellen des Viehverkehrsfonds näher zu bestimmen bzw. die Verwendung näher zu regeln. Als Einnahmen des Viehverkehrsfonds könnten die nach dem Viehwirtschaftsgesetz einzuhebenden Importausgleiche, gegebenenfalls Exportausgleiche, Ausgleichsbeträge gemäß § 14 Abs. 1 und für verfallen erklärte

- 6 -

Sicherstellungen gelten. Weiters wären die nach dem Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969 i.d.g.F., vereinnahmten Beträge als zweckgebundene Einnahme dem Viehwirtschaftsfonds zuzuführen. Darüberhinaus hätten Bund und Länder Budgetmittel in einer Höhe dem Viehverkehrsfonds bereitzustellen, um die absatzfördernden Maßnahmen unter Einhaltung der Preisbänder und Zielsetzungen des Viehwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Über die jeweilige, angemessene Höhe der Länder- und Bundesbeiträge wäre unter Anrechnung aller Abschöpfungen im Sinne der vorherigen Ausführungen zweckmäßigerweise im Interesse einer dauerhaften Regelung der Exportfinanzierung der Abschluß eines Staatsvertrages gemäß Art. 15 a B-VG zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern vorzunehmen.

b) Zu § 4 Abs. 2:

Hiezu wäre der Kommission verbindlich vorzuschreiben, daß die Preisbänder für die einzelnen Kategorien unter Zugrundelegung einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation festzusetzen sind. Weiters wäre vorzusehen, daß die Preisbänder jeweils für ein Kalenderjahr, und zwar bis spätestens 31. Jänner des betreffenden Jahres, festzulegen sind. Kommt eine Beschußfassung über die Anhebung der Preisbänder bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, so sind sie um den seit dem Vorjahr gestiegenen Indexwert der Betriebsausgaben nach dem Landwirtschaftlichen Paritätsspiegel der Land- und Forstwirtschaftlichen Landes-Buchführungs-Ges.m.b.H. in Wien anzuheben. Überdies sind zwischen den einzelnen Rinderkategorien sowie zur Milch hinsichtlich der Preisziele richtige, auf betriebswirtschaftlichen Kalkulationen basierende Relationen herzustellen.

c) Zu § 5:

Im Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258/1976, war die Bestimmung enthalten, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Kommission jeweils bis zum 31. Dezember für die ersten vier Monate des Kalenderjahres und bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres unter Bedachtnahme

auf die inländische Produktion ... Ein- und Ausfuhrpläne festzulegen hatte. Im Abs. 2 war die Vollziehung dieser Ein- und Ausfuhrpläne näher geregelt.

Eine derartige sinngemäße Bestimmung ist wiederum im § 5 in das Viehwirtschaftsgesetz aufzunehmen. Diese Ein- und Ausfuhrpläne sind als Mittel zur Errichtung der im § 2 Abs. 1 ausgesprochenen Zielsetzungen unerlässlich, wobei zur Sicherung der Durchführung ein Finanzierungsplan zu erstellen ist, der durch Fondseinnahmen oder, sollte ein solcher nicht eingerichtet werden, durch zweckgebundene Einnahmen nach dem Vieh- und Geflügelwirtschaftsgesetz und Haushaltsmittel zu bedecken ist.

d) Zu § 5 Abs. 6 (Ziffer 2):

Diese Regelung zur Einfuhr kleiner Mengen, also ohne Importverfahren, wird grundsätzlich begrüßt, weil die bisherige Regelung bekanntlich auch vom Rechnungshof nicht gutgeheißen wurde. Allerdings wäre die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nicht erforderlich.

e) Zu § 5 Abs. 7:

Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung wäre auf drei Monate zu befristen.

f) Zu § 5 Abs. 8:

Diese Bestimmung wäre dahingehend abzuändern, daß Firmen, die genehmigte Importe bei einer verschlechterten Marktlage nicht tätigen, nicht in der ebenfalls angeführten Weise bestraft werden. Auf diese Weise werden die Maßnahmen der Kommission zur verbindlichen Einhaltung der Preisbänder unterstützt und erscheint eine Vorgangsweise, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, nicht zielführend.

g) Zu § 5:

Analog zur seinerzeitigen Bestimmung im § 6 Abs. 7, die durch die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1980 abgeändert wurde und nach der die genehmigten Importe entsprechend der Marktlage frei-

zugeben waren, sollte wiederum eine ähnliche Regelung vorgesehen werden, wonach bei Absinken der Erzeugerpreise unter die Preisbandmitte eine Importsperre wirksam wird, d.h. auch bewilligte Importmengen dürften solange nicht freigegeben werden, als die Erzeugerpreise unter der Preisbandmitte liegen. Ebenso sollten die Abrufe bei Schweineimporten entsprechend den Marktverhältnissen flexibel gestaltet werden. Weiters wäre bei der Importbewilligung auch vorzusehen, daß eine Einfuhrbewilligung für Fleisch nur unter Einhaltung der österreichischen Qualitätsbestimmungen zu erteilen ist.

h) Zu § 6 Abs. 4:

Im Rahmen der wieder einzuführenden Ausfuhrpläne sind Exportlizenzen zu verlängern; mindestens sollten sie 1/4 Jahr Gültigkeit haben.

i) Zu § 6:

Sinnvoll wäre es weiters, zwecks einer wirtschaftlichen Exportdisposition die für den Export erforderlichen Stützungen aufgrund einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebauten Exportkalkulation festzusetzen, wobei einerseits entsprechende Kontrollmöglichkeiten und andererseits aber auch eine Gewinnspanne im Sinne der diesbezüglichen VwGH-Entscheidung vorzusehen sind. Weiters sollte die Fondskommission bei einem Absinken der Preise unter die Preisbanduntergrenze ermächtigt werden, Firmen zur Durchführung von Exporten oder Einlagerungen zu Preisen, die der Preisbandmitte entsprechen, beauftragen zu können. Bei einem Absinken der Rinderpreise unter die Preisbandmitte sollten zusätzliche Exportlizenzen ausgegeben und die erforderliche Stützung gewährt werden.

j) Zu § 10 Abs. 5 (Ziffer 4):

Gegen Entfall der beiden letzten Sätze wird kein Einwand erhoben.

k) Zu § 10 Abs. 6 (Ziffer 5):

Hiebei handelt es sich um die Erweiterung des Zustimmungsrechtes der Minister bei der Festlegung der Höhe der Abschöpfungen. Im Hinblick darauf, daß die Abschöpfungen bisher bis auf wenige Ausnahmen stets in zu geringer Höhe bemessen worden sind und hiezu auch die Zustimmung der Minister gegeben wurde, kann in Zukunft diese Bestimmung entfallen, wenn gleichzeitig im Sinne des § 4 Abs. 3 die Kommission zur verbindlichen Einhaltung der Preisbänder verhalten wird. Insbesondere bei der Fondsregelung erübrigts sich diese Bestimmung.

l) Zu § 10:

Als weiteres wesentliches Instrument zur Einhaltung der Preisbänder im Sinne des § 4 Abs. 3 wären Bestimmungen vorzusehen, wonach bei der Realisierung von notwendigen Importen die Abschöpfungen auf das jeweilige Liefer- bzw. Ursprungsland so zu berechnen sind, daß auf das heimische Viehpreisniveau bei Einhaltung der Viehpreisbänder kein Preisdruck ausgeübt wird. Deshalb sollten die genehmigten Importe nur aus dem genehmigten Importland und nicht durch andere Lieferländer mit womöglich niedrigerem Preisniveau gestattet werden, um nicht Umgehungsmöglichkeiten für eine festgesetzte Abschöpfung zu eröffnen. Überdies wäre in der Importgenehmigung eine flexible Abschöpfung vorzusehen, d.h. daß bei der Einfuhr die Importware unter Berücksichtigung des Kurswertes auf den Vergleichswert der inländischen Ware abgeschöpft wird, der wiederum auf der Basis der Preisbandmitte zu berechnen wäre. Weiters wäre bei Importkontrollen vor allem auch darauf zu achten, daß die Importware aus dem Ursprungsland kommt.

m) Zu § 10 Abs. 6 (Ziffer 6):

Die Anhebung der Mindestabschöpfungsbeträge für importierte Fertigprodukte dient nicht nur dem Schutze der österreichischen Viehwirtschaft, sondern indirekt auch den in der Fleischindustrie und Fleischverarbeitung Beschäftigten.

n) Zu § 10 Abs. 9 (Ziffer 8) und zu § 18 (Ziffer 13):

Die bisherige Regelung in beiden Bestimmungen erscheint zweckmäßiger und ist daher eine Abänderung nicht erforderlich.

o) Zu § 11 Abs. 4 (Ziffer 9):

Eine Änderung der Absatzbezeichnung im gegenständlichen Satz braucht dann nicht vorgenommen werden - ebenso wie die Änderung der Absatzbezeichnungen gemäß Ziffer 7 des Entwurfes - wenn auf die Aufnahme des an sich nicht erforderlichen § 10 Abs. 6 verzichtet wird.

p) Zu § 11 Abs. 5 (Ziffer 10):

Hier gilt sinngemäß dasselbe wie im Punkt o.

q) Zu § 12:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit des Abschlusses von Einlagerungsverträgen und der Gewährung von Verwertungszuschüssen soll präziser ausgeführt werden. Als Kriterium für die verbindliche Vornahme dieser Maßnahme, die zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele zweckmäßig und notwendig ist, soll die Preisbanduntergrenze bestimmt werden. Bei Unterschreiten der Preisbandmitte sollte durch entsprechende Stützungen Einlagerungsaktionen gefördert werden. In beiden Fällen ist die Gewährung der Stützungen an einen Mindesteinkaufspreis (Preisbandmitte) zu binden.

r) Zu § 13:

In Ergänzung zur derzeitigen Obergrenzenregelung sollten auch die Rindermast und die Schafhaltung einbezogen werden, wobei für Mastrinder (Stiere, Ochsen, Kalbinnen) der Bestand mit 150 Tieren und bei Mutterschafen mit 250 Tieren festgelegt werden sollte.

Weiters wäre im Abs. 5 die Kontrolle der Bestandesobergrenzen näher zu regeln. Und zwar sollten die Bezirksverwaltungsbehörden amtswezig, stichprobenartig und unangemeldet Kontrollen vornehmen und im Dienstwege dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Ergebnisse berichten.

s) Zu § 16 Abs. 2 (Ziffer 11):

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Notwendigkeit der Errichtung eines Viehverkehrsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit verwiesen. Bezüglich der Zusammensetzung der Kommission wird vorgeschlagen, zum einen die bisherige Regelung im § 16 Abs. 2 beizubehalten, allerdings sollte zwecks einer besseren regionalen Vertretung die Kommission hinsichtlich der Mitgliederanzahl erweitert werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung wird abgelehnt.

t) Zu § 16 Abs. 8 (Ziffer 12):

Hier gelten sinngemäß die Ausführungen wie zu § 16 Abs. 2. Es wird im halbjährlichen Vorsitzwechsel weder aus verwaltungsökonomischer noch aus sachlicher Sicht eine Notwendigkeit für dessen Einführung gesehen. Die bisherige Regelung hat sich ohne Zweifel bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Die Anfügung eines Abs. 8 ist in keiner Hinsicht zu rechtfertigen und wird deshalb abgelehnt.

u) Zu § 19 Abs. 3 (Ziffer 14):

Bei aller Notwendigkeit, daß die Befangenheitsbestimmungen korrekt geregelt werden, erscheint die im Entwurf vorgesehene Regelung deshalb zu weitreichend, weil bei strenger Auslegung Fachleute der verschiedensten Gremien ausgeschlossen wären. Es sollte daher die Ausgeschlossenheit sich wie bisher nur auf die Beschußfassung, nicht aber die Beratung, beziehen.

v) Zu § 28 (Ziffer 17):

Die Befristung dieses Gesetzes erscheint aus der Sicht der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere bei Berücksichtigung der Stellungnahmen und der darin enthaltenen Vorschläge, nicht erforderlich. Eine unbefristete Geltungsdauer, mindestens aber eine fünfjährige Gültigkeit, wird vorgeschlagen.

Im Hinblick auf die enorme wirtschaftliche Bedeutung der Viehwirtschaft im Lande Salzburg sowie der engen Zusammenhänge zwi-

- 12 -

schen Milchmarkt und Viehwirtschaft ist aus der Sicht der Salzburger Bauern eine Entlastung des Milchmarktes unmittelbar nur über einen funktionierenden Viehmarkt mit kostengerechten Preisen zu erreichen. Insbesondere aus Gründen der Einkommensverbesserung für die auf die Viehwirtschaft angewiesenen Bergbauern ist mit der Novellierung des Viehwirtschaftsgesetzes sowie dessen korrektem Vollzug ein Instrument zu schaffen, daß den im § 2 Abs. 1 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 festgelegten Zielen im Interesse der bäuerlichen Rinderhalter entspricht. Auf die eingangs dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken darf abschließend nochmals hingewiesen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor